



Tag der Arbeit: Wann Feiertage arbeitsfrei sind

Michael Fiedler

Der 1. Mai gilt als arbeitsfreier Feiertag. Doch das Arbeitsrecht kennt zahlreiche Ausnahmen. Entscheidend sind Branche, Arbeitsvertrag und gesetzliche Vorgaben.

Feiertage sind Ländersache

Entgegen einer weit verbreiteten Annahme werden gesetzliche Feiertage nicht bundeseinheitlich geregelt. Lediglich der Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober ist bundesrechtlich festgelegt. Alle anderen Feiertage – einschließlich des 1. Mai – basieren auf den jeweiligen Landesgesetzen. In der Praxis gelten sie zwar bundesweit am gleichen Datum, rechtlich sind sie jedoch Sache der Bundesländer.

Grundsatz: Arbeitsverbot mit Ausnahmen

Grundsätzlich dürfen Arbeitnehmer an gesetzlichen Feiertagen nicht beschäftigt werden. Das Arbeitszeitgesetz untersagt den Einsatz von Beschäftigten an diesen Tagen. Allerdings gibt es zahlreiche Ausnahmen. In bestimmten Bereichen muss der Betrieb auch an Feiertagen aufrechterhalten werden, etwa:

- im Gesundheits- und Pflegewesen
- bei Sicherheitsdiensten
- im Verkehr und in der Entsorgung
- in Gastronomie und Hotellerie

Auch in industriellen Schichtbetrieben kann Feiertagsarbeit erforderlich sein, wenn Produktionsprozesse nicht unterbrochen werden können.

Ersatzruhetag als Ausgleich

Wer an einem Feiertag arbeitet, hat Anspruch auf einen Ersatzruhetag. Dieser soll sicherstellen, dass die gesetzlich vorgesehene Erholungszeit eingehalten wird. In der Regel muss dieser Ausgleich innerhalb von acht Wochen gewährt werden.

Feiertag bezahlt – auch ohne Arbeit

Für die meisten Beschäftigten gilt: Der Feiertag ist arbeitsfrei und wird dennoch vergütet. Grundlage dafür ist das Entgeltfortzahlungsgesetz. Arbeitnehmer erhalten ihre Bezahlung so, als hätten sie gearbeitet. Das gilt auch für Minijobber. Eine Einschränkung besteht jedoch dann, wenn der Feiertag auf einen Tag fällt, an dem ohnehin keine Arbeitsleistung vorgesehen gewesen wäre – etwa bei Teilzeitkräften mit festen freien Tagen.

Sonn- und Feiertagsarbeit ähnlich geregelt

Sonn- und Feiertage werden arbeitsrechtlich ähnlich behandelt. Auch an Sonntagen gilt grundsätzlich ein Beschäftigungsverbot mit vergleichbaren Ausnahmen. Wer an einem Sonntag arbeitet, hat ebenfalls Anspruch auf einen Ersatzruhetag – dieser muss in der Regel innerhalb von zwei Wochen gewährt werden.

Zuschläge sind keine Pflicht

Viele Arbeitnehmer erhalten für Feiertagsarbeit Zuschläge. Ein gesetzlicher Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Ob und in welcher Höhe Zuschläge gezahlt werden, hängt vom Arbeitsvertrag, Tarifvertrag oder einer Betriebsvereinbarung ab. Steuerlich kann sich Feiertagsarbeit dennoch lohnen: Zuschläge von 125 bis 150 Prozent des Grundlohns sind steuerfrei, sofern der Grundlohn 50 Euro pro Stunde nicht übersteigt.

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4949614/Tag-der-Arbeit-Wann-Feiertage-arbeitsfrei-sind/>